

Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr  
z. Hd. Sabina Müller  
Bahnhofstraße 2  
58730 Fröndenberg/Ruhr

**Per Mail an [S.Mueller@froendenberg.de](mailto:S.Mueller@froendenberg.de)**

Fröndenberg, 14.06.2024

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.06.2024, welches uns am 05.06.2024 erreichte. Bedauerlicher Weise haben Sie die gesetzliche Frist von vier Wochen um zwölf Wochen überschritten und nun von 32 Fragen lediglich 7 hinreichend beantwortet. 25 Antworten sind substanzlos, ohne nennenswerten Inhalt, thematisch verfehlt oder unvollständig. Die Überlassung erbetener Planungsunterlagen und notarieller Verträge wurde grundsätzlich abgelehnt.

Unsere Projektarbeit haben wir im Jahr 2023 aufgenommen und das Vorhaben aus ökologischer und ökonomischer Perspektive ganzheitlich analysiert. Die Ergebnisse präsentierten wir im Herbst 2023 in allen Fraktionen. Ein offener Diskurs blieb trotz vieler Gesprächsangebote aus, weshalb wir im Jahr 2024 die Öffentlichkeitsarbeit aufnahmen. Leider hat sich die politische Mehrheit dem Thema grundsätzlich inhaltlich abgewendet, obwohl der von der Stadt Fröndenberg/Ruhr ausgerufene Klimanotstand sowie die Zeitenwende eine Neubetrachtung des Projekts, zehn Jahre nach dessen Planung, erforderlich machten.

Dass ein transparenter, inhaltlicher und faktenbasierter Austausch von Ihnen und den beiden großen Parteien derzeit abgelehnt wird, ist zwar bedauerlich, aber zu akzeptieren, auch wenn es im Widerspruch zu anderen Beschlüssen steht. Allerdings wird uns nun auch der Zugang zu wesentlichen Planungsunterlagen und Informationen verwehrt und erschwert (Kostenfestsetzung, unzureichende Beantwortung der Fragen, lange Beantwortungszeit). Dies erweckt unweigerlich den Eindruck, dass versucht wird, unsere Arbeit und unser Engagement zu behindern.

Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) stützt unser Recht, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und ermöglicht eine unabhängige Überprüfung der gesamtheitlichen Zusammenhänge, die uns als Bürgerinnen und Bürger zusteht. Diese Gutachten und erwünschten Unterlagen sind durch öffentliche Gelder, unsere Steuern, finanziert worden. Wir stehen ein für unser Recht, diese Inhalte zugänglich gemacht zu bekommen.

Wir beanstanden Ihre Vorgehensweise entschieden und erläutern unsere Position in den folgenden Aspekten:

1. **Kostenfestsetzung:** Die geforderte Summe von 500 € für die Bereitstellung von unzureichenden Informationen ist nicht gerechtfertigt.
2. **Qualität und Vollständigkeit der Antworten:** Die meisten unserer Fragen wurden nur oberflächlich oder gar nicht beantwortet. Wir erwarten umfassende und substantielle Antworten auf alle unsere Fragen.
3. **Auslegung der Informationspflicht nach dem IFG NRW:** Die grundsätzliche Ablehnung der Überlassung von Planungsunterlagen und notariellen Verträgen steht im Widerspruch zum IFG NRW. Wir bestehen auf unserem Recht, diese Dokumente einzusehen.

#### **Zu 1. Kostenfeststellung:**

Bezüglich der Angemessenheit der Höhe der Gebühren unterstellen wir, dass alle angefragten Informationen und Unterlagen Gegenstand der Ratssitzung waren, da nur auf deren Grundlage eine sachgerechte Unterrichtung der Ratsmitglieder und infolgedessen eine verantwortliche Entscheidungsfindung und Beschlussfassung aus fachlicher Sicht möglich ist. Jedenfalls wäre dies idealerweise zu unterstellen und allein darauf - nicht auf die tatsächliche Handhabung/ den tatsächlichen Aufwand- kommt es nach der hier maßgeblichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr an. (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 20 K 1407/18 –, Rn. 40 - 43, juris).

Dessen ungeachtet schränkt die zunächst angekündigte und jetzt auch in Maximalhöhe festgesetzte Gebühr rein faktisch das Recht auf Information ein, da sie aufgrund der hiermit verbundenen finanziellen Last geeignet ist, ein auf das IFG gestütztes Auskunftsbegehren von vornherein abzuwehren oder aber dem Bürger ein vom Gesetzgeber nicht intendiertes finanzielles Risiko zumutet.

Die Festsetzung der Gebühr in Maximalhöhe erscheint zuletzt deshalb nicht gerechtfertigt, als die erbetene Auskunft in vielen Bereichen nicht oder nur unzureichend erteilt wurde (Erläuterungen und Gründe dazu siehe Ausführungen zu Punkt 2 und 3), sodass auch der Arbeitsaufwand, der laut Verwaltung die Gebühr in Maximalhöhe rechtfertigen soll, nicht im behaupteten Umfang angefallen sein dürfte.

#### **Zu 2. Qualität und Vollständigkeit der Antworten**

Unsere Fragen sind weder hinreichend noch umfassend oder substantiiert beantwortet worden.

Es handelt sich ausschließlich um projektspezifische Fragen, die die Sie in ihrer Verantwortung als Verwaltungschefin selbstverständlich in ihren Fachabteilungen parat haben müssten. Die Kosten- und Qualitätskontrolle, die Datenhoheit der Ergebnisse der einzelnen Planungsschritte sowie der Abgleich zu den aktuellen Gegebenheiten gehört bei einem Projekt zu den hoheitlichen Aufgaben einer Gesamtverantwortlichen, insbesondere bei einer bereits 10 Jahre andauernden Planungszeit. Im Übrigen werden die Teilergebnisse in der Verwaltung auch benötigt, um in den Fachabteilungen Schnittstellen zu bespielen und weitere Prozessschritte zu initiieren (z.B. Zusammenhang Umsetzung Haushaltsplanung und Klimaschutzkonzept).

Dazu im Einzelnen

1. Frage wurde **nicht beantwortet**. Eine „dauerhafte“ Betriebszeit eines Gewerbegebiets ist eine unpräzise Angabe und kann nicht einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu Grunde gelegt werden.

2. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die DIN 276 ist aufgeschlüsselt nach Kostengruppen 100-800 von Grundstück bis Finanzierung. Hier besteht ein festes Schema zur Kostenermittlung in 5 Stufen von Kostenrahmen bis zur Kostenfeststellung. Eine Fortschreibung des Kostenstands in den unterschiedlichen Planungsschritten ist ein selbstverständlicher branchenüblicher Standard.
3. Frage wurde beantwortet, ist jedoch **unbrauchbar**, weil die Antwort zur Frage 2 fehlt.
4. Frage wurde **unzureichend beantwortet**. Zwar wird die Erlösart benannt, nicht jedoch die Prognose der Höhe der jeweiligen Erlösarten.
5. Frage wurde **unzureichend und falsch beantwortet**. Das Projekt befindet sich bereits in der Entwurfs- und in Teilen in der Ausführungsplanung, nicht in der Vorplanung. Die Kostenfortschreibung wird im Projekt entsprechend des Fortschritts von den Fachplanern vorgenommen und dem Bauherrn nach Abschluss jeder Leistungsphase vorgelegt. Des Weiteren fehlt hier konkret die Benennung der Höhe der prognostizierten und Erhöhungen der Baukosten und Zinsen, die in den vergangenen 10 Jahren erheblich gestiegen sind.
6. Frage wurde **unzureichend beantwortet**. Die Antwort lässt offen, zu welchem Zeitpunkt eine Kostendeckung erreicht werden soll.
7. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die für das Projekt entstehenden Kosten belasten den Haushalt langfristig und gefährden potenziell die Haushaltssicherung. Es wurde keine Berechnungsgrundlage und die Auswirkungen auf den Haushalt benannt.
8. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung wie und wo die nicht direkt vermarkteten Grundstücke berücksichtigt wurden, ist nicht erfolgt. Die Belastungen für die Finanzierungskosten laufen fort und auf der Einnahmenseite müssen diese bedient werden. Dass die Vermarktung in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgt, beantwortet diese Frage nicht.
9. Frage wurde **unzureichend beantwortet**. Die Benennung wie und wo etwaige Ausfallrisiken von Betrieben berücksichtigt worden, ist nicht erfolgt.
10. Frage wurde **nicht beantwortet**. Da die prognostizierten Projektkosten vorliegen, als auch die vermarktete Fläche, kann auch ein prognostizierter Verkaufspreis benannt werden. Dies ist nicht erfolgt.
11. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Ausführungen beschreiben allgemeingültige Zusammenhänge und nicht die konkrete Lage vor Ort sowie eine faktenbasierte Datenlage.
12. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Gründe für die städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebiets werden nicht dargelegt. Das zuletzt ausgewiesene Gewerbegebiet „In den Telgen“ wurde lediglich zu 22 % bebaut und kann als gescheiterte Entwicklung angesehen werden.
13. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung einiger zur Verfügung stehenden Gewerbestandorte allein beantwortet nicht die Frage danach, in welcher Form Wettbewerbsstandorte berücksichtigt wurden.
14. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung der Tatsachen, Zahlen und Prognosen sowie Zeitpunkt der Auslastung fehlt.
15. Frage wurde **beantwortet**. Die Grundsteuererhöhung wird nach Ihrer Einschätzung keine Beeinträchtigung der Vermarktung nach sich ziehen.
16. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung der Ableitung des Gewerbeflächenbedarfs fehlt.
17. Frage wurde **nicht beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass es keine konkret belegbaren Aktionen und Handlungen gibt die die selbst gesteckten Ziele, Brachflächen und leerstehende Immobilien in bestehenden Gewerbegebieten nachzunutzen, erreichen.

18. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung der konkreten Maßnahmen, die die Verwaltung der Stadt Fröndenberg/ Ruhr zur Belebung der Bestandsgewerbegebiete unternommen hat fehlt. Aus der Antwort lässt sich ggfs. ableiten, dass die Verwaltung keine Maßnahmen ergriffen hat.
19. Frage wurde **beantwortet**. Sie verweisen (z.B. über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft oder Homepage) potenzielle Gewerbeflächeninteressenten nicht auf die in 400 m zum Schürenfeld entfernt liegenden zum Verkauf stehenden bebauten (4 ha) und unbebauten (3 ha) sowie voll erschlossenen Gewerbeflächen.
20. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Auswirkungen des demographischen Wandels (Prognose Bevölkerungsentwicklung für Fröndenberg/ Ruhr stark rückläufig, doppelt so viele Strebefälle wie Geburten, ca. 25% der Bevölkerung sind über 65 Jahre alt) auf das Projekt Schürenfeld werden nicht beschrieben.
21. Frage wurde **beantwortet**. Die von GEORG Consulting benannte Zahl zwischen 30-80 Arbeitsplätzen pro Hektar bezieht sich auf eine Erfassung des Instituts für regionale Wirtschaftsforschung (BAW), das 2010 aufgelöst wurde. Die Angaben sind demnach mindestens 14 Jahre alt. Auf Nachfrage bei GEORG Consulting sei eine gebietsspezifische Überprüfung sowie fallbezogene Datenerhebung zwingend erforderlich für valide Schätzungen. Sie Gründen Ihre Prognosen zu den Arbeitsplätzen demnach auf völlig veraltete Daten.
22. Frage wurde **beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass es keine erneute und kritische Auseinandersetzung mit den Bewertungen der Umweltauswirkungen in Zeiten des Klimawandels und des Artensterbens gibt, obwohl die Planunterlagen und Bestandserfassungen ca. 10 Jahre alt sind.
23. Frage wurde **beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass es keine Auseinandersetzung damit gab, ob die Realisierung des Projekts (z.B. Auswirkungen der Bodenversiegelung auf Kaltluftproduktion, Zerstörung der natürlichen Regelungs- und Pufferfunktion der Böden) mit dem Klimaschutzkonzept und den heutigen Klimazielen der Landesregierung (Klimaschutzgesetz geändert in Kraft getreten am 31.08.2021 nach Beschluss Bundesverfassungsgericht) vereinbar ist, trotzdem die globalen Klimabedingungen sich seither maßgeblich verändert haben und der Rat am 22.06.2022 die Festlegung der Klimaschutzziele Fröndenberg/Ruhr beschloss („Die Stadt unterstützt die vom Land NRW und die auf Bundesebene gesteckten Klimaschutzziele“). Folglich werden alle Leitziele des Klimaschutzkonzepts der Stadt Fröndenberg/ Ruhr werden durch das "Konzept Gewerbegebiet Schürenfeld" nicht eingehalten (Ausbau der erneuerbaren Energien fördern und Energieeffizienz steigern mit dem Ziel der Energieautarkie; Klimawandelanpassung wie Hitze-, Starkregen- und Hochwasserschutz; Frischluftschneisen der Ruhrtallagen sollten nicht verbaut werden; Neubauten Wohnen und Gewerbe klimaneutral/ in Passivbauweise errichten; Maßnahmen zum Erhalt und zur Schaffung grünblauer Infrastruktur ergreifen; Folgekosten durch Klimaschäden mindern).
24. Frage wurde **falsch und unzureichend beantwortet**. Das Klimaschutzkonzept aus September 2022 testiert eine Verfehlung der Klimaziele um 55 %. In der Energiebilanz des Klimaschutzszenarios KN100 (Ausschöpfung aller technisch- wirtschaftlichen Potenziale) ist bis zum Jahr 2050 eine Reduktion der Endenergieverbräuche um 45 % gegenüber dem Jahr 1990 möglich. Anhand dieses Szenarios wird aufgezeigt, dass das Klimaziel der Bundesregierung auch durch eine volle Ausschöpfung der Potenziale in Fröndenberg nicht erreicht werden kann und weitere Maßnahmen erforderlich sind. Des Weiteren wurden die Auswirkungen der Flächenversiegelung und Bebauung des Schürenfelds im Klimaschutzkonzept gar nicht erst berücksichtigt.
25. Frage wurde **nicht beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass das aktuelle Klimaschutzgesetz in der aktuellen Fassung nicht berücksichtigt wurde.

26. Frage wurde **nicht beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass der Bebauungsplan der Aktualität des Klimaschutzgesetzes nicht genügt.
27. Frage wurde **nicht beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass der beabsichtigte ökologische Umbau Fröndenbergs im Sinne des Klimaschutzkonzepts und Klimaschutzgesetzes im Rat weder hinreichend besprochen noch ob den Ratsmitgliedern dazu vollständige Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt wurden.
28. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung der Klimafolgekosten für die Versiegelung von 12 ha Fläche ist nicht erfolgt.
29. Frage wurde **beantwortet**.
30. Frage wurde **beantwortet**.
31. Frage wurde **unvollständig beantwortet**. Die Erläuterung, ob die geplante Umsetzung des Projekts aus 2015 heute noch der Meinungsmehrheit der WählerInnen und EinwohnerInnen entspricht, ist nicht erfolgt.
32. Frage wurde **nicht beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass Bürgermeisterin Sabina Müller sich von der Einladung in Form eines Offenen Briefes an die SPD- Fraktion zum Runden Tisch in Ihrer Funktion als Verwaltungschefin ausgenommen hat, trotzdem Sie auch direkt angeschrieben wurde.

### **Zu 3. Auslegung der Informationspflicht nach dem IFG NRW**

Des Weiteren beziehen Sie sich in ihrem Schreiben vom 04.06.2024 auf die (eingeschränkte) Informationserteilung. Wir stellen die Tragfähigkeit der Begründungen in Frage.

Unter 2.a) wird die Herausgabe der Notarverträge für Käufe der Grundstücke und Erwerb von Tauschflächen auf dem Schürenfeld verweigert mit der Begründung, dass diese Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zuließen. Das ist aus unserer Sicht nicht zutreffend, da alle personenbezogenen Daten ohne Weiteres geschwärzt werden können. Dieses Verfahren ist gängige Praxis sowohl in der Justiz (z.B. Veröffentlichung von Gerichtsurteilen) als auch in der freien Wirtschaft (z.B. Ankaufsprozesse von Immobilien) und stellt keinen Hinderungsgrund dar.

Unter 2.b) wird die Herausgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie der Erschließungs- und Entwässerungsplanung verweigert mit der Begründung, dass die Informationen nicht vorlägen. Diese Begründung ist fragwürdig, da die WFG lediglich treuhändisch tätig ist für die Projektsteuerung und Flächenentwicklung (Zitat Frau Dr. Bergmann von der WFG vom 08.03.2024) und Sie Gesamtverantwortliche und Herrin des Verfahrens sind. Ihnen als Auftraggeberin dürften alle wesentlichen Unterlagen, dazu zählen auch die hier geforderten, vorliegen, allein schon aus Dokumentations- und Mitteilungspflichten den Ratsmitgliedern gegenüber. Abgesehen davon, wäre die WFG nicht berechtigt, die gewünschten Informationen herauszugeben, sofern Sie als Auftraggeberin dazu keine Erlaubnis erteilen. Das am 08.03.2024 mit der WFG geführte Gespräch hat keine neuen Erkenntnisse gebracht und die Informationserteilung war äußerst oberflächlich.

Unter 2.c) wird die Herausgabe etwaiger Fortschreibungen des Umweltberichts und Bebauungsplans verwehrt, weil diese nicht vorhanden seien. Dies ist insofern verwunderlich, als dass die einschlägige Rechtsprechung für die Erfassung von Umweltdaten und Umweltgutachten davon ausgeht, eine qualifizierte Überprüfung durchführen zu müssen, wenn diese älter als fünf Jahre sind. Der dem Vorhaben zugeordnete Umweltbericht datiert aus Januar 2016 und bedient sich Grundlagenermittlungen, die vor diesem Zeitpunkt stattfanden. Wie planen Sie, der einschlägigen Rechtsprechung Rechnung zu tragen?

Offener Brief an die Bürgermeisterin, per Mail am 14.06.2024; Kopie an Ratsmitglieder und Presse

Unter 2.d) wird die Herausgabe des Schreibens der Stadt Fröndenberg/ Ruhr vom 06.06.2009 zu Planungsalternativen verwehrt. Es handelt sich um einen Verweis aus dem Umweltbericht Teil II, Punkt 6.6, „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 113A, Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ aus 01/2016. Eine Zuordnung sollte mit dieser Information möglich sein.

Unter 2.e) wird die Herausgabe des Verkehrsgutachtens verwehrt mit dem Verweis, dass die Einsichtnahme während der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens möglich gewesen sei. Die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte vor über 8 Jahren, vom 22.02.2016- 24.03.2016. Zu diesem Zeitpunkt waren wir in das Projekt noch nicht involviert. Selbst wenn Sie mit Ihrer Begründung zur Nichtherausgabe richtig lägen, stellen wir uns die Frage, was Sie daran hindert uns diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ebenso wird die Herausgabe des Bodengutachtens, Landschaftsbildgutachten, Artenschutzrechtliche Prüfung, Gutachten Lärm- Immissionsschutzes, Gutachten zur Lärmvorbelastung sowie Luftschadstoffuntersuchung verwehrt. Selbst wenn Sie mit Ihrer Begründung zur Nichtherausgabe richtig lägen, stellen wir uns die Frage, was Sie daran hindert uns diese Informationen bereitzustellen.

Abschließend möchten wir Sie nochmals an Ihr Wahlversprechen erinnern, mit dem Sie in das Amt gehoben worden sind. Sie versprachen, „auf die Menschen zugehen“ und „im Gespräch sein“ zu wollen, außerdem, dass Sie „Anregungen aufnehmen“ und „unkompliziert umsetzen“ wollten. Des Weiteren zitieren wir Sie aus Ihrem Vorwort des Klimaschutzkonzepts: „Wir erkennen den menschengemachten Klimawandel als real an und nehmen ihn fundamental ernst. Das bedeutet, dass zukünftige Entscheidungen so zu treffen sind, dass Maßnahmen klimaschonend oder besser noch klimaneutral umgesetzt werden. Deshalb hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 25.09.2019 den Klimanotstand für Fröndenberg erklärt.“

Ihr Verhalten, das wir im Projekt Schürenfeld beobachten, steht Ihren Zusagen und Versprechen diametral entgegen. Ihnen stehen zwei engagierte Fröndenberger Menschen gegenüber, die im Sinne der o.g. Ziele ehrenamtlich mitgestalten und Ihr Wissen und Zeit einbringen. Sicher ist das für Sie in der Stringenz und Tiefe neu und wir hoffen weiterhin, dass Sie die Unterstützung als Gewinn annehmen können. Überzeugen Sie uns, dass Sie nicht konsequent und strategisch gegen unsere Arbeit zur Schaffung von Transparenz und Nachhaltigkeit opponieren!

Mit freundlichen Grüßen,



Julia Gungl



Alexander Neumann